



Bern 3, Bundesgasse 8

Berne 3, Rue Fédérale 8

Telephon 61 .29.42

30. Oktober 1968

BUNDESAMT FÜR INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT

OFFICE FÉDÉRAL
DE L'INDUSTRIE, DES ARTS ET MÉTIERS
ET DU TRAVAIL

CZ/ha

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Eidgenössisches
Politisches Departement
Politische Angelegenheiten

3003 B e r n

Gegenstand:
Objet - Oggetto

Neues amerikanisches Einwanderungsgesetz

an	RUD						
Datum	1.11						11.11
Visa	RU	J					J
EPD				-1.11.68			11
Ref.	A.B.31.12.10.Am						

✓ A.B.31.11.Am.1.

Herr Botschafter,

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 1968 haben Sie uns ersucht, Ihnen zu gegebener Zeit unsere Bemerkungen zu den Auswirkungen des neuen Einwanderungsgesetzes bekanntzugeben. Nachdem die neuen Gesetzesbestimmungen auf 1. Juli dieses Jahres voll in Kraft getreten sind, erachten wir eine erste Berichterstattung als angezeigt.

Fast gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begann die Botschaft der Vereinigten Staaten in Bern alle Gesuchsteller für ein Einwanderungsvisum darauf aufmerksam zu machen, dass sie mit einer 2 - 3jährigen Wartefrist zu rechnen haben. Durch die unerwartet grosse Zahl von Gesuchen aus bestimmten Ländern seien die Total-Einwanderungsquota bereits für 2 - 3 Jahre erschöpft. Bisher ist uns keine Ausnahme von diesem Vorgehen bekannt geworden. Einzig für Gesuchsteller, die eine nach den neuen Bestimmungen umschriebene nahe verwandtschaftliche Beziehung zu einer in den USA wohnhaften Person nachweisen können, besteht die Möglichkeit, ihr Einwanderungsvisum innert bisher üblicher Frist zu erhalten.

Andererseits stehen unter den Interessenten, die sich bei unserem Informationsdienst für einen Uebersee-Aufenthalt interessieren, zahlenmässig diejenigen für die USA nach wie vor an erster Stelle. Dies hat uns veranlasst, das beiliegende Ergänzungsblatt Nr. 2 USA vom 2.9.68 zu erstellen und jedem Auskunftsblatt über die USA beizulegen. Die Mehrzahl der an uns gelangenden Interessenten hat in der Regel noch keine Kenntnis von den heutigen erschwerten Bestimmungen. Die Reaktionen auf unsere Auskunftserteilung reichen dann jeweilen auch von Enttäuschung bis zu Ungläubigkeit.

Zur besseren Illustration der Sachlage legen wir diesem Schreiben Kopien von einigen Visumsgesuchen bei. Wie Sie daraus ersehen werden,



- 2 -

sind von der amerikanischen Visumsabteilung in Zürich, die auf 1. Juli 1968, begleitet von Personalwechsel, der USA-Botschaft in Bern zugeteilt wurde, zahlreiche sich widersprechende Auskünfte abgegeben worden. Dadurch sind u.a. Landwirte, die in den USA einen Kaufvertrag für eine Farm abgeschlossen und eine entsprechende Anzahlung geleistet haben, in besondere Schwierigkeiten geraten. Wir haben Grund zur Annahme, dass ausser den beiden Gesuchstellern, deren Unterlagen hier beiliegen (Arthur Bühler und Walter Käslin) noch weitere Bewerber aus dem landwirtschaftlichen Sektor in eine ähnlich heikle Lage geraten sind. Jedenfalls hat es die Amerikanische Botschaft in Bern kürzlich als notwendig erachtet, die Einwanderungsbehörden in den USA von diesen Schwierigkeiten in Kenntnis zu setzen in der Hoffnung, diese werde das Nötige veranlassen, um Notare, Rechtsanwälte und Liegenschaftsvermittler (besonders im Staate Wisconsin) auf die erschwerten Einwanderungsbestimmungen aufmerksam zu machen.

Die Gesuchsteller, deren Unterlagen hier beiliegen, betrachten ihre Angelegenheit als sog. "Härtefälle" und erhoffen mit ihrer Eingabe an unseren Informationsdienst Unterstützung, die zu angemessener Rücksichtnahme durch die amerikanischen Behörden führen sollte. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie die Frage einer allfälligen Intervention unserer offiziellen Vertretung in den USA zu Gunsten der Gesuchsteller prüfen wollten. Wir haben bereits auf die Möglichkeit einer Gesuchstellung für ein Non-Immigrant-Visa überall dort aufmerksam gemacht, wo die vorhandenen Pläne auf eine solche Art verwirklicht werden könnten.

Zusammenfassend müssen wir festhalten, dass sich die neuen Einwanderungsbestimmungen ganz allgemein sehr nachteilig auf die Verwirklichung von kürzeren oder längeren USA-Aufenthalten für unsere Landsleute auswirken. Ziemlich deutlich zeichnet sich für die kommenden 3 Jahre ein Stillstand in der Erteilung von Einwanderungsvisa ab. Zusätzlich zu den neuen Bestimmungen wird fast ausnahmslos auch an der bisherigen Voraussetzung festgehalten, wonach sich der Gesuchsteller über eine Arbeitszusicherung in den USA auszuweisen hat. Bei gleichbleibenden Bestimmungen kann deshalb vielleicht in der Theorie, aber kaum in der Praxis, eine günstigere Wendung nach Ablauf von 3 Jahren erwartet werden, denn es werden kaum Arbeitgeber zu finden sein, die so lange Zeit im voraus eine Anstellungszusicherung abgeben.

Was bisher in der Schweiz unter dem Begriff "Brain-Drain" in Erscheinung trat, wird nun freilich ebenfalls zum Verschwinden kommen. Auf Grund von Zahlenmaterial, das heute zur Verfügung steht, muss jedoch geschlossen werden, dass diese Erscheinung durch den Aufenthalt von hochqualifiziertem ausländischem Personal in der Schweiz nicht ausgeglichen, aber als Nachteil doch beträchtlich abgeschwächt worden ist. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch nicht unterlassen, immer wieder auf die grossen Werte hinzuweisen, die von einem Aufenthalt in den USA zurückkehrende Berufsleute für unsere Wirt-

- 3 -

schaft in Form von Erfahrung und Weiterbildung mit sich bringen, ungeachtet, ob sie aus eigenem Antrieb zurückgekehrt oder dem erfreulichen Ergebnis unserer gemeinsamen Rückgewinnungsbestrebungen zuzuschreiben sind.

Unseres Erachtens sollte deshalb nichts unterlassen werden, das dazu beitragen könnte, die ausserordentlich grossen Schwierigkeiten, die sich unseren Landsleuten bei der Gesuchstellung für ein Einwanderungsvisum entgegenstellen, zu beheben bzw. zu vermindern.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit
Der Direktor



Holzer

Beilagen:

Unterlagen zu Visumsgesuch von

1. Bühler Arthur, Landwirt, Vordemwald
2. Käslin Walter, Landwirt, Himmelried
3. Tschirky Hugo, Dr., dipl.masch.ing., Zürich
4. Winteler Guy, Rechtsanwalt, Genève
5. Züst Benno, dipl.phys., Herisau

Kopie mit gleichen Beilagen z.K. an:

- Schweizerische Botschaft in Washington;
- Sekretär des Schweizerischen Wissenschaftsrates,
Herrn Dr. P. Saladin, 3003 Bern.